

1680 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 14. 6. 1994

Regierungsvorlage

PROTOKOLL

ZUR ABÄNDERUNG DES AM 30. JANUAR 1974 IN WIEN UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN

Die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft,

VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Protokoll zur Abänderung des am 30. Januar 1974 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) abzuschließen,

HABEN folgendes vereinbart:

Artikel I

1. In Artikel 15 Absatz 4 zweiter Satz des Abkommens wird die Wortfolge „1 vom Hundert“ aufgehoben und durch die Wortfolge „3 vom Hundert“ ersetzt.

2. In Artikel 19 Absatz 1 erster Satz des Abkommens wird die Wortfolge „dürfen nur in diesem Staat besteuert werden“ aufgehoben und durch die Wortfolge „dürfen in diesem Staat besteuert werden“ ersetzt.

3. Artikel 23 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. Ungeachtet des Absatzes 1 darf Österreich Einkünfte im Sinne des Artikels 19 (ausgenommen Ruhegehälter), die eine in Österreich ansässige

Person aus ihrer in der Schweiz ausgeübten Arbeit aus öffentlichen Kassen der Schweiz bezieht, besteuern. Bezieht eine in Österreich ansässige Person unter Artikel 10, 11, 12 und 19 fallende Einkünfte, die nach diesem Abkommen in der Schweiz und in Österreich besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in der Schweiz gezahlten Steuer entspricht; der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus der Schweiz bezogenen Einkünfte entfällt.“

Artikel II

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

2. Dieses Protokoll tritt am 1. Tag des dritten Monats, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, in Kraft und seine Bestimmungen finden für Veranlagungsjahre Anwendung, die am oder nach dem 1. Jänner des Jahres beginnen, das jenem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU Bern am 18. Januar 1994, in zweifacher Ausfertigung.

Für die Republik Österreich:

Dr. Markus Lutterotti

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Flavio Cotti

VORBLATT

Problem:

Ein Revisionserfordernis hat sich österreichischerseits dadurch ergeben, daß die Regelung betreffend die Besteuerung öffentlich-rechtlicher Erwerbseinkünfte zu einer Abwanderung von Arbeitskräften im Bereich des Krankenpflagedienstes aus Österreich geführt hat. Der Schweiz lag daran, den Quellensteuersatz für Grenzgänger im Verhältnis zu Österreich an das mit ihren übrigen Nachbarstaaten herrschende (höhere) Niveau heranzuführen.

Ziel:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen den derzeit bestehenden, den Zielsetzungen des Doppelbesteuerungsabkommens nicht entsprechenden Steueranreizen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Erwerbseinkünfte entgegengewirkt und der für die Grenzgängerbesteuerung geltende Quellensteuersatz angehoben werden.

Inhalt:

Das Abänderungsprotokoll räumt Österreich ein Besteuerungsrecht an öffentlich-rechtlichen Aktivbezügen der Schweiz unter Anrechnungsverpflichtung der schweizerischen Quellensteuer ein. Gleichzeitig wird das Quellenbesteuerungsrecht für Grenzgänger von bisher 1% auf 3% angehoben.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Es sind keine nennenswerten Kosten zu erwarten.

Konformität mit EG-Recht:

Es besteht keine Unvereinbarkeit mit EG-Rechtsnormen, da die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft gemäß Art. 220 UAbs. 2 des EWG-Vertrages durch bilaterale Verträge zu regeln ist.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Österreich werden gegenwärtig durch das Abkommen vom 30. Januar 1974, BGBl. Nr. 64/1975, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geregelt.

Die Abkommensrevision ist auf österreichischer Seite durch arbeitsmarktstörende und den Zielsetzungen des Doppelbesteuerungsabkommens nicht entsprechende Steueranreize im Bereich öffentlich-rechtlicher Erwerbseinkünfte, die insbesondere im Land Vorarlberg zu einer dramatischen Verschärfung der Arbeitsmarktsituation im Bereich des Krankenpflagedienstes geführt haben, erforderlich geworden.

Aber auch auf schweizerischer Seite sind Revisionswünsche geltend gemacht worden. Die Schweiz hat im Bereich der Grenzgängerbesteuerung mit ihren anderen Nachbarstaaten eine wesentliche Anhebung der Quellenbesteuerung für Grenzgänger erreicht und war daher daran interessiert eine derartige Regelung auch gegenüber Österreich zu erwirken. Demzufolge sollte die Grenzgängerquellenbesteuerung von derzeit 1% auf 4,5% angehoben werden.

Das Protokoll zur Änderung des zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 30. Januar 1974 unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist die Zustimmung des

Bundesrates nicht erforderlich. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages werden im wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Durch diese Bestimmung wird das Besteuerungsrecht für Erwerbseinkünfte, die in Österreich ansässige Personen aus öffentlichen Kassen der Schweiz beziehen, grundsätzlich Österreich überlassen. Die Schweiz behält jedoch ihren an diesen Einkünften bestehenden Besteuerungsanspruch unverändert bei. Österreich verpflichtet sich gleichzeitig, die solcherart in der Schweiz erhobene Quellensteuer auf die österreichische Einkommensteuer, die auf die aus der Schweiz bezogenen Einkünfte der in Österreich ansässigen Steuerpflichtigen entfällt, anzurechnen.

Gleichzeitig wird bei Einkünften von Grenzgängern (Art. 15 Abs. 4 des Doppelbesteuerungsabkommens) der Quellensteuersatz von derzeit 1% auf 3% angehoben.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt den zeitlichen Geltungsbereich des Änderungsprotokolls. Die Neuregelung könnte frühestens mit 1. Jänner 1995 wirksam werden.